

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 14 (1910)

Artikel: Heraldische Funde
Autor: Stückelberg, E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Bei unserm Eid,“ sprach der zweite Richter, „recht ist geurteilt.“

„Einer der Gefangenen ist,“ sprach der Landammann weiter, „da er der Vollstreckung des Urteils sich entziehen wollte, von den Gäumern getötet worden. Dort liegt sein Leib. Was soll mit diesem geschehen?“

„Es werde mit dem Leib ebenso verfahren, sprechen wir, als wenn er noch am Leben wäre.“

„Also geschehe,“ rief der oberste Standrichter.

Der Knecht des Henkers hob die Leiche auf seine Schulter, stieg die Leiter hinauf und hing ihr den Strick um den Hals. Dann stieß er, herabgestiegen, die Leiter um.

Jetzt ward die alte Zigeunerin vorgeführt. Wie es üblich war, forderte sie der Landammann auf, eine Anrede an das Volk zu halten, so sie etwas zu sagen wisse. Geistlichen Zuverspruch hatte sie als eine Heidin, die in christlicher Lehre niemals Unterricht empfangen, abgelehnt. Obwohl sie vor den Schrecken des nahen Todes erbebte und obgleich sie mühsam die Leiter hinaufstieg, überwog doch ein höhnisches Lächeln ihr braunes, verwirrtes Gesicht bei des Richters Worten. „Ihr heizet mich reden,“ rief sie mit gellender Stimme. „So höret den Gruß, den ich euch zum Abschied zurufe! Fluch Euch, die Ihr das Schwert und den Stab tragt, Euch allen Fluch! Ihr hezet uns durch die Länder, unsfern wunden Füßen gönnet Ihr keine Ruhestätte, und wenn wir die Tiere, die nicht weniger unsferet als Eure wegen erschaffen sind, uns aneignen,

sprecht Ihr, ungerechte Leute, uns das Leben ab. Die Pest in Euer Gebein! Feuer in Eure Häuser!“

Auf einen Wink des Landammanns stieg der Henker im feuerroten Mantel die Leiter hinauf, um seines traurigen Amtes zu warten...

Eine Minute später — und der Morgenwind bewegte ihre Leiche.

Nochmals ergriff Paul Gregory das Wort.

„Ihr Richter,“ sprach er, „die Urteile sind vollstreckt. Was soll aber mit dem geschehen, an dem die Sentenz des loblichen Malefizgerichts nicht vollzogen werden kann, weil er entflohen ist?“

„Dieser,“ antwortete der zweite Richter nach rascher Umfrage, „dieser sei dem Vogel in der Luft, dem Tiere der Wildnis, dem Mörder im Busch übergeben. Wer ihn findet und erschlägt, sei unschuldig an dessen Blut. Wird er aber in unserem Zwing und Gebiet betroffen, so verfalle er ohne Gnade dem Urteil des loblichen Malefizgerichts.“

„Also geschehe es,“ sprach der Amtslandammann.

Und nun schickte er sich an, nach alterem Brauch eine Anrede an das umstehende Volk zu richten.

Allein der Vortrag, kaum begonnen, ward durch eine unruhige Bewegung und den Ruf „Feuer!“ unterbrochen. Alles richtete seine Blicke auf eine starke Rauchwolke, welche aus einer Gasse, die zum Hauptflusse, der Albula hinführte, emporstieg. „Das ist das Werk der Zigeuner!“ ...

E. Z.

Heraldische Funde.

Nachdruck (ohne Quellenangabe) verboten.

Mit sechs Abbildungen nach Zeichnungen des Verfassers.

Jedes Jahr ergibt in der Schweiz einige neue Beiträge zur Geschichte der Heroldskunst. Wir geben im folgenden unveröffentlichte Proben, die in den letzten drei Jahren aufgenommen worden sind.

Aus dem dreizehnten Saeculum stammen die buntglasierten Tonfliesen des Klosters Lüzel, die 1907 ausgegraben worden sind (s. Abb. 6). Sie zeigen heraldische Schilder, die, dreieckig, oben etwas eingezogen sind. Auf den Schilden sieht man heraldische Löwen, auf andern ein paar Fische. Einige Fliesen zeigen heraldische Adler, die indes, wie es scheint, nicht als Wappen, sondern nur als Ornament wollen verstanden sein.

Aus der Wende des vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht aus dem Beginn des fünfzehnten stammt ein hölzernes Kästchen, das in Graubünden, nahe bei ehemals Zollern'schem Besitz gefunden worden ist (s. Abb. 1 u. 2). Es ist außen auf vier Seiten mit Schilden bemalt; die Langsseiten bringen je eine Reihe von drei aufrechten, die Schmalseiten je ein Paar von sich zugekehrten Schilden. Man erkennt

unter den stilvoll hingeworfenen Malereien den schwarz-weiß gewierten Schild der Grafen von Zollern. Das Kästchen entspricht in seiner Dekorationsweise ähnlichen Laden, die sich in den Sammlungen von Chur, Sitten, Bern und Zürich finden; man pflegt sie gewöhnlich als Braukästchen zu bezeichnen. In diesem Fall enthielten sie einst das Geschmeide einer Braut und die Wappen an der Außenseite wären die der adeligen Stifter. Manche sehen indes in diesen kleinen Kästen sog. Gültten- oder Urkundenladen. In der Tat haben einige dieser Denkmäler in neuerer Zeit zur Aufbewahrung von Dokumenten gedient; aber ob sie zu diesem Zweck sind geschaffen und dekoriert worden, bleibt zweifelhaft.

Aus der Zahl der vielen im Tessin reproduzierten Wappen*) teilen wir zwei flotte Renaissance-Schilder der Familie Cribelli mit (s. Abb. 3 u. 4). Sie stammen von einem Säulenkapitell und einem Kaminsturz zu Pura. Beide Schilder zeigen das jüngere, durch den Reichsadler vermehrte Wappen des alten Mailändergeschlechts. Der prächtige, von Bändern umflossene Schild zeigt die Form der Rossstirn, die in der Schweiz ziemlich selten auftritt. Es handelt sich um eine rein italienische Schildform, die nur vereinzelt auf Glasscheiben, Fresken und Pergamentmalereien sich findet; einige Beispiele trifft man in Bisone, Lugano, Cassarate, Roveredo und Freiburg. — Ein barockes Erzeugnis ist die Marmorskulptur, die den Schild eines G. G. wiedergibt; wir fanden sie an einer Altarschranke der Pfarrkirche zu Breno (s. Abb. 5). Wie ein Crivellischild ist hier das Schildeshaupt mit dem Reichsadler versehen, ein Zeichen, daß das Geschlecht der G. sich zur Partei der Ghibellinen zählte. E. A. Stückelberg, Basel.

*) Über die acht Wappenschilder der Casa Butogna in Cassarate vgl. „N. 3. 3.“ 1910 Nr. 39.



Heraldische Funde Abb. 6.
Buntglasierte Tonfliesen aus dem
Kloster Lüzel (XIII. Jahrh.).

